



IV.

Pflichten und Verbindlichkeiten der Glieder.

a.) Alles einzufenden, was zum Zweck der Societät dient, jeder aus seiner Gegend. b.) Lauter richtige Facta und Beobachtungen genau anzuzeigen. c.) Auch mißlungene, an sich sonst Versuche von vortheilhaftem Anschein einzuberichten. d.) Prüfungen der Vorschläge, und Beurtheilungen der Anfragen, welche die Gesellschaft aufträgt, von sich zu stellen. e.) Vorläufig zahlt jedes Mitglied jährlich 2 Dukaten an die Direction um Ostern, und fängt beym Eintritte damit an.

V.

Pflicht der Gesellschaft.

1.) Alles eingeschickte Nützliche öffentlich bekannt zu machen. 2.) Einem jeden einzelnen Mitgliede, das Nachrichten, Risse, Modelle, Produkte, oder sonst etwas zum Zweck der Societät gehöriges verlangt, auf seine Kosten es mitzutheilen. 3.) Vernünftige Anfragen von Gewerken, oder andern Privaten, Bergämtern, Provinzen etc. über Bergwerksgegenstände, durch Sachverständige aus der Societät, gegen ein billiges, der Societäts-Casse zufließendes Honorarium zu beantworten, und zur Prüfung vorgelegte Vorschläge zu beurtheilen.

VI.